
ORDNUNG ÜBER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN SOWIE DIE ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN UND SONSTIGEN AUSLAGEN

Gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung (Stand März 2022) des Unternehmervereinigung selbstständiger Handelsvertreter im HDI e.V. (im Folgenden „die USH“) besteht die Möglichkeit, eine angemessene, auch pauschalierte, Vergütung für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und die Tätigkeit anderer Organmitglieder oder Beauftragter der USH festzusetzen, die auch nach Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag geleistet werden kann. Von dieser Möglichkeit hat der Gesamtvorstand der USH Gebrauch gemacht und folgende Ordnung über Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung Reisekosten und sonstigen Auslagen beschlossen:

1. Vergütung des Vorstandes

1. Die Tätigkeit als Vorstand der USH wird aufgrund des mit der Wahrnehmung des Amtes verbundenen Zeitaufwands mit einer pauschalierten Vergütung in Höhe von EUR 2.000,00 brutto pro Kalenderjahr vergütet.

2. Vergütung des Beirates

1. Die Tätigkeit als Beirat der USH wird aufgrund des mit der Wahrnehmung des Amtes verbundenen Zeitaufwands mit einer pauschalierten Vergütung in Höhe von EUR 500,00 brutto pro Kalenderjahr vergütet.

3. Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld

1. Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen, Arbeitskreisen oder anderen offiziellen Terminen der USH („Sitzungen“) in Präsenz erhalten die Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 100,00 €/Tag. Voraussetzung ist ein Gesamtzeitaufwand inkl. Reisezeit von mindestens 4 Stunden.
2. Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen, Arbeitskreisen oder anderen offiziellen Terminen der USH („Sitzungen“) in Präsenz erhalten Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 100,00 €/Tag. Voraussetzung ist ein Gesamtzeitaufwand inkl. Reisezeit von mindestens 4 Stunden.
3. Für die Teilnahme an offiziellen Terminen der USH („Sitzungen“) online erhalten die Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 25,00 € je Stunde – maximal 100,00 €/Tag.
4. Für die Teilnahme an offiziellen Terminen der USH („Sitzungen“) online erhalten Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 25,00 € je Stunde – maximal 100,00 €/Tag.
5. Für die Teilnahme an offiziellen Telefonterminen der USH („Telefonkonferenzen“) erhalten die Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 25,00 € je Stunde – maximal 100,00 €.
6. Für die Teilnahme an offiziellen Telefonterminen der USH („Telefonkonferenzen“) erhalten Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 25,00 € je Stunde – maximal 100,00 €.

7. Ehrenvorstandsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % der Entschädigung eines Vorstandsmitglieds.

4. Reisekosten

1. Kosten für Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit werden von der USH gegen Nachweis der Kosten durch Vorlage der Belege erstattet. Dabei hat das Mitglied den Originalbeleg revisionssicher aufzubewahren und eine Kopie beim USH einzureichen.
2. Dabei gilt der Grundsatz, dass Reisekosten nur insoweit erstattungsfähig sind, als sie zeit- und/oder kostenmäßig auf die wirtschaftlichste Art und Weise durchgeführt werden und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der USH erforderlich sind.
3. Die Erstattung der Reisekosten setzt darüber hinaus voraus, dass der Antrag auf Erstattung unter Vorlage der Belege regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Reise bei der USH eingereicht wird, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die zu erstattende Reise stattgefunden hat; danach besteht kein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten mehr.
4. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 1. Die USH zahlt dem/der ehrenamtlich Tätigen als Fahrtkostenersatz für eine Reise die steuerlich zulässige lohnsteuerfreie Kilometerpauschale für die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges pro gefahrenen Kilometer. Aktuell sind das 0,30 € je gefahrenen Kilometer. Im Falle eines Unfalls und/ oder des Eintritts sonstiger Schäden während einer Fahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug ist der/die ehrenamtlich Tätige nicht berechtigt, Ansprüche jeglicher Art gegen die USH geltend zu machen. Wer den Unfall verursacht hat, ist hierbei unerheblich. Der/die ehrenamtlich Tätige stellt der USH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
 2. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden dem/der ehrenamtlich Tätigen als Fahrtkosten die tatsächlichen Kosten für Bahnfahrten bis zur Höhe einer Bahnfahrt der 2. Klasse oder Flugtickets in der Economy-Klasse erstattet. Die Nutzung der 1. Klasse bei Bahnreisen kann dann erfolgen, wenn der in Abrechnung gebrachte Ticketpreis höchstens 25% über dem eines regulären Tickets in der 2. Klasse liegt. Wirtschaftlichkeit unterstellt sind auch Bahncards 25 oder Bahncards 50 erstattungsfähig.
 3. Für Übernachtungen im Rahmen von Reisen darf der/die ehrenamtlich Tätige nur Hotels bis zu einer Preisobergrenze von EUR 150,00 pro Übernachtung inklusive Frühstücks wählen.
Über etwaige Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand im Einzelfall.
 4. Sonstige Reisekosten, wie etwa für Reisen ins inner- oder außereuropäische Ausland, werden nur nach vorheriger Absprache mit dem 1. Vorsitzenden erstattet.

5. Bewirtungskosten

1. Die Erstattung von Bewirtungskosten kann nur geltend gemacht werden, wenn
 - a) sie zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der USH erforderlich und

- b) in ihrer konkreten Höhe nachgewiesen sind und
 - c) die bewirteten Personen benannt sind und
 - d) einen Betrag von EUR 100,00 € je bewirteten Person nicht übersteigen.
2. Bewirtungskosten von über 400,00 € müssen den Vorstandsvorsitzenden vorab angekündigt und freigegeben werden.
 3. Über etwaige Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand im Einzelfall

6. Einsatz von Agenturpersonal

1. Für Zwecke, die zur Aufgabenerfüllung der USH erforderlich sind, können Vorstände eigenes Agenturpersonal nutzen. Hierfür ist die Art der Arbeit sowie die Stundenanzahl mit Datum zu protokollieren. Für den Einsatz von Agenturpersonal wird eine pauschalierter Stundensatz von 15,00 €/ Stunde erstattet.
2. Die Erstattung für den Einsatz von Agenturpersonal setzt voraus, dass der Antrag auf Erstattung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung bei der USH eingereicht wird, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem sie Arbeiten stattgefunden haben; danach besteht kein Anspruch auf Erstattung mehr.
3. Über etwaige höhere Stundensätze entscheidet der Gesamtvorstand im Einzelfall.

7. Sonstige Auslagen

4. Die Erstattung sonstiger Auslagen kann nur geltend gemacht werden, wenn
 - a) sie zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der USH erforderlich und
 - b) in ihrer konkreten Höhe nachgewiesen sind und
 - c) einen Betrag von EUR 200,00 € nicht übersteigen.
5. Sonstige Auslagen in diesem Sinne sind insbesondere Taxi-, Park-, Porto, Telefonkosten, Druck- und Kopierkosten, sowie Verpflegungskosten.
6. Über etwaige Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand im Einzelfall.

Köln, den 28.04.2022

Anwesende und Abstimmungsverhalten Siehe Protokoll